

## Entscheidung zum Az. NetzDG0702022

**Zusammenfassung:** Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Post, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

**Hinweis:** Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 29.08.2022 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfausschuss hat im Umlaufverfahren gemäß Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM beraten und am 05.09.2022 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt ist

**nicht rechtswidrig**

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

## **I. Sachverhalt**

Zu prüfender Inhalt ist ein in dem sozialen Netzwerk [...] veröffentlichtes Posting, welches unter der URL

[...]

öffentlich für jedermann zum Abruf bereitgehalten wird.

Das Posting wurde über das Konto eines Nutzers mit dem Namen [...] am 25.08.2022 um 12:09 Uhr hochgeladen. Dort wird ein Portrait der AfD-Politikerin Frau Dr. A. W. zusammen mit der Textpassage:

*„Ich bin verantwortlich für den Tod Walter Lübckes! Ich stachle an, verbreite Hetze, akzeptiere und provoziere Enthemmung.“*

gezeigt. Es folgte eine Abbildung des Postings:

[...]

## II. Begründung

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Vorliegend ist keiner der in § 1 Abs. 3 NetzDG genannten Tatbestände erfüllt.

Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

1.

Der unter *Ziffer I.* abgebildete [...] -Beitrag bzw. die darin enthaltenen Äußerungen erfüllen nicht den Tatbestand der Volksverhetzung nach § 130 Abs. 1 StGB.

Den Tatbestand der Volksverhetzung erfüllt, wer in einer Weise die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung zum Hass anstachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen auffordert (Nr. 1) oder diese beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet (Nr. 2).

Im vorliegenden Fall scheidet die Strafbarkeit bereits auf der Ebene des objektiven Tatbestands an der fehlenden Betroffenheit eines tauglichen Angriffsobjekts.

Frau Dr. W. als Einzelperson wird in den Äußerungen nicht als taugliches Angriffsobjekt für eine Volksverhetzung nach § 130 Abs. 1 StGB angesprochen, da sich diese allein gegen ihre Person und die ihr vertretenen politischen Positionen richten, nicht aber gegen sie als Teil einer nationalen, rassischen, religiösen oder ethnischen Gruppe, wie in § 130 Abs. 1 StGB verlangt (*MüKoStGB/Schäfer/Anstötz, 4. Aufl. 2021, StGB § 130 Rn. 36-38*).

Es fehlen auch jegliche Anhaltspunkte dafür, dass Frau Dr. W. in dem Posting als Mitglied der AfD-Partei und damit als Teil einer sonstigen Bevölkerungsgruppe angesprochen wird. Vielmehr wird dort weder bildlich noch textlich in irgendeiner Art und Weise ein Bezug zur AfD-Partei hergestellt oder auch nur angedeutet.

Aus diesem Grund scheidet es auch aus, das Posting als eine – zumindest mittelbare – Ansprache der AfD-Partei als Teil der Bevölkerung zu werten. Der als Angriffsobjekt in § 130 Abs. 1 StGB genannte Teil der Bevölkerung kann zwar auch in einer gemeinsamen politischen Anschauung bestehen, sprich es kann sich auch um eine politische Gruppe handeln, die von einer Äußerung als solche adressiert wird (StGB § 130 Volksverhetzung Schäfer/Anstötz Münchener Kommentar zum StGB 4. Auflage 2021 Rn. 30-35). Frau Dr. W. ist als AfD-Fraktionsvorsitzende in den Augen vieler sicherlich auch eine Identifikationsfigur für die AfD, sodass sich die Äußerung gegen sie zwangsläufig auch negativ auf die Partei auswirken. Allerdings würde durch die Herstellung eines Bezugs der Äußerungen zur AfD in diese etwas hineingedeutet, wofür sich objektiv keine Anhaltspunkte finden. Daher kann man über eine möglicherweise (auch) beabsichtigte Diffamierung der AfD nur spekulieren. Hinzukommt, dass aufgrund der alleinigen Abbildung von Frau Dr. W. im Großformat sowie der Formulierung des Textes in der „Ich-Form“ das Posting einen deutlich

personellen und klaren Bezug zu Frau Dr. W. aufweist, die als präzente und meinungsstarke Person des öffentlichen Lebens auch unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zur AfD-Partei wahrgenommen wird. Die Angriffe in dem Posting können daher ausschließlich gegen Frau W. selbst gewertet werden.

2.

Das Posting bzw. die darin enthaltenen Aussagen erfüllen nicht den Tatbestand der Beleidigung gemäß § 185 StGB zum Nachteil von Frau Dr. W.

Der Tatbestand des § 185 StGB ist zwar erfüllt (a.), jedoch ist ihr Verfasser durch die Wahrnehmung berechtigter Interessen gemäß § 193 StGB gerechtfertigt, da sie dem Schutz der Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 GG unterstehen, die im Rahmen der Gesamtabwägung auch vor dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) von Frau Dr. W. Vorrang genießt (b.).

a.

Der Straftatbestand des § 185 StGB verlangt objektiv einen rechtswidrigen Angriff auf die Ehre einer anderen Person durch vorsätzliche Kundgabe der Missachtung oder Nichtachtung.

Vorliegend wurden die Äußerungen über Frau Dr. W. in dem sozialen Netzwerk Facebook zunächst einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Die Äußerungen müssen eine Missachtung oder Nichtachtung des Verfassers zum Ausdruck bringen, was vorliegend zu bejahen ist. Frau Dr. W. wird dort – wenn auch offensichtlich nur in politischer Hinsicht – für den Tod einer anderen Person verantwortlich gemacht. Außerdem wird ihr zugeschrieben, äußerst negativ besetzte Dinge wie Anstachelung, Hetze und Enthemmung zu fördern. Einer Person solche gemeinhin als verwerflich betrachtete Dinge vorzuwerfen, mindert sie in den Augen anderer in ihrem sittlichen, personalen und sozialen Geltungswert. Ihr wird die moralische Integrität abgesprochen sowie menschliche Unzulänglichkeit zugesprochen, da ein nach allgemeiner Anschauung als anständig geltender Mensch derartiges nicht zu tun pflegt (MüKoStGB/Regge/Pegel, 4. Aufl. 2021, StGB § 185 Rn. 9-12).

Auch der subjektive Tatbestand des § 185 StGB ist erfüllt. Der Verfasser des Postings handelte dabei aller Wahrscheinlichkeit nach sogar mit direktem Vorsatz, da ihm wohl nicht nur bewusst war, sondern er auch willentlich darauf abzielte, Frau Dr. W. als Person verächtlich zu machen.

b.

Die Kernfrage im Hinblick auf eine mögliche Strafbarkeit nach § 185 StGB liegt jedoch darin, ob der Verfasser in Bezug auf das Posting gerechtfertigt ist, da er hierfür die Wahrnehmung berechtigter Interessen nach § 193 StGB vorweisen bzw. sich auf den Schutz durch die Meinungsfreiheit berufen kann. Dies ist zu bejahen. Der Schutzbereich der Meinungsfreiheit ist eröffnet, da die Äußerungen

weder Schmähkritik noch Formalbeleidigungen enthalten (aa.) und auch in der Interessenabwägung setzt sich die Meinungsfreiheit des Verfassers gegenüber dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht von Frau Dr. W. durch (bb.), womit die Äußerungen insgesamt gerechtfertigt sind.

aa.

Bei den Äußerungen in dem Posting über Frau Dr. W. handelt es sich zunächst um Werturteile, die als solche keinem Wahrheitsbeweis zugänglich sind und damit Schutz durch das Grundrecht der Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 GG genießen können.

Dieser Schutz entfällt vorliegend auch nicht unter dem Aspekt der Schmähkritik. Der Begriff der Schmähkritik ist eng auszulegen und liegt bei öffentlichen Äußerungen generell selten vor. Sie liegt nicht bereits bei überzogener oder gar ausfälliger Kritik vor; vielmehr muss die Diffamierung der Person im Vordergrund stehen, die damit eine Auseinandersetzung in der Sache nicht mehr ermöglicht. Liegt Schmähkritik vor, tritt die Meinungsfreiheit hinter den Ehrenschutz zurück (MüKoStGB/Regge/Pegel, 4. Aufl. 2021, StGB § 193 Rn. 42-57). Gegen das Vorliegen von Schmähkritik sprechen im vorliegenden Fall jedoch folgende Gründe:

Zunächst einmal wurden die Äußerungen über Frau Dr. W. über [...] in der Öffentlichkeit und damit in einem Kontext getätigt, in dem Schmähkritik, wenn überhaupt, nur in Ausnahmefällen vorliegt.

Entscheidend ist zudem, dass die Äußerungen durchaus eine sachliche Auseinandersetzung, mit der von Frau Dr. W. betriebenen Politik erkennen lassen. Im Zusammenhang mit dem Tod Walther Lübckes wird insofern recht maßvoll von „verantwortlich“ gesprochen, womit jeder weiß, dass sich der Vorwurf bloß auf die politische Verantwortung beziehen kann. Zum Vergleich: Eine unsachliche Äußerung würde etwa dann vorliegen, wenn Frau Dr. W. als „Mörderin“ oder in ähnlich diffamierender Weise bezeichnet worden wäre – wobei dann auch der Vorwurf einer unrichtigen Tatsachenbehauptung im Raum stünde. Die Äußerungen in dem vorliegenden Posting überschreiten diese Grenze jedoch nicht und befassen sich – wenn auch auf durchaus plakative und aufmerksamkeitsregende Art und Weise – sachlich mit dem politischen Auftreten von Frau Dr. W.

In diesem Zusammenhang sei auch erwähnt, dass im „Kampf ums Recht“ durchaus auch starke und eindringliche Ausdrücke benutzt werden dürfen und Art. 5 Abs. 1 GG selbst scharfe, polemische und überzogene Wertungen schützt, solange diese – wie vorliegend – noch einen Sachbezug haben (MüKoStGB/Regge/Pegel, 4. Aufl. 2021, StGB § 193 Rn. 42-57).

Auch der Vergleich mit anderen Fällen, in denen über das Vorliegen von Schmähkritik zu entscheiden war, zeigt, dass die Zuschreibung politischer Verantwortung zulässig ist und von Schmähkritik erst bei klar gegen die Person selbst zielenden Ausdrücken, wie vorliegend etwa „Mörderin“, die Rede sein kann. So wird es für zulässig erachtet, eine wissenschaftliche Arbeit als „anfängerhaft“ zu bezeichnen, nicht jedoch den Autor selbst als „dummen Menschen“ zu titulieren (MüKoStGB/Regge/Pegel, 4. Aufl. 2021, StGB § 193 Rn. 12-18).

Da sich Schmähkritik somit dadurch auszeichnet, dass eine sachliche Auseinandersetzung nicht mehr stattfindet, sondern es nur noch um die Diffamierung einer Person geht, fallen die

streitgegenständlichen Äußerungen nach alle dem nicht unter diesen Begriff, da sie sich in erster Linie mit den von Frau W. vertretenen politischen Inhalten auseinandersetzen.

Die Äußerungen verzichten außerdem auch auf Formalbeleidigungen wie „Mörder“, „Nazi“ oder dergleichen aus, die ebenfalls nicht dem Schutz der Meinungsfreiheit unterstehen würden.

bb.

Im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtabwägung setzt sich der damit eröffnete Schutzbereich der Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 GG im Hinblick auf die vorliegenden Äußerungen auch gegenüber dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht von Frau Dr. W. gem. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG durch. Dies begründet sich wie folgt:

Zunächst ist es wichtig festzuhalten, dass Frau Dr. W. durch das Posting mit den dort enthaltenen Äußerungen lediglich in ihrer öffentlichen Rolle als Politikerin und damit in der Sozialsphäre ihres Allgemeinen Persönlichkeitsrechts betroffen ist. Auf dieser Stufe liegt die geringste Eingriffsintensität vor und Eingriffe sind am leichtesten zu rechtfertigen.

Dies vorweggeschickt ist zu beachten, dass bei Auslegung der Äußerung um den Tod Walther Lübckes anhand aller Umstände des Einzelfalls schnell erkennbar ist, dass Frau Dr. W. hier nicht im strafrechtlichen, sondern lediglich im politischen Sinne für dessen Tod verantwortlich gemacht wird. Dies entschärft und relativiert die Äußerung deutlich, sodass ihr ein wirklich reißerischer/überspitzter Charakter nicht innewohnt. Insofern ist es in der Politik nicht unbedingt neu, den politischen Gegner zumindest politisch oder moralisch für bestimmte Vorfälle oder Missstände in der Gesellschaft verantwortlich zu machen. Frau Merkel bzw. die Bundesregierung sah sich angesichts ihrer Flüchtlingspolitik mit ähnlichen Äußerungen konfrontiert. Die übrigen Äußerungen in dem Posting, in denen Frau Dr. W. Anstachelung, Hetze und das Akzeptieren und Provozieren von Enthemmung vorgeworfen wird, sind zwar nicht gerade schmeichelhaft, gehen jedoch über mehr als eine sachliche Auflistung der Begriffe nicht hinaus.

Bei der Gesamtabwägung der widerstreitenden Interessen spielt schließlich auch stets der Anlass der Äußerung eine Rolle spielen. Insbesondere ist dabei von Bedeutung, ob der Betroffene selbst einen Grund für ihre Ehrherabsetzung gegeben bzw. sie sogar provoziert hat. Derartiges Verhalten fällt bei der Abwägung zugunsten des sich Äußernden erheblich ins Gewicht und gewährt ihm ein sog. Recht zum Gegenschlag durch im Einzelfall eindringliche und drastische Äußerungen bzw. übertreibende Charakterisierungen des Betroffenen (BeckOK StGB/Valerius, 53. Ed. 1.5.2022, StGB § 193 Rn. 31-40.1). In Bezug auf das vorliegende Posting über Frau Dr. W. spielt dies ebenfalls eine Rolle. Insofern ist sie im Rahmen ihrer politischen Tätigkeit immer wieder selbst durch Aussagen aufgefallen, die sich nicht gerade durch besondere Zurückhaltung oder einen maßvollen Tonfall ausgezeichnet haben. Es ist daher nicht von der Hand zu weisen, dass sie das Posting zumindest in gewisser Hinsicht provoziert bzw. hierfür Anlass gegeben hat. Folglich ist nun auch bei Beurteilung der ihr gegenüber gefallenen Äußerungen ein großzügigerer Bewertungsmaßstab anzulegen.

Für einen weiter zu ziehenden Bewertungsmaßstab spricht außerdem, dass die herabsetzenden Äußerungen über Frau Dr. W. in ihrer Rolle als Politikerin getätigt wurden und sie als solche generell mehr Kritik dulden muss als eine Privatperson (BVerfG, Beschluss vom 19.12.2021, Az. 1 BvR 1073/20, beck-online). Dies gilt umso mehr, je wichtiger die jeweilige Äußerung für die öffentliche Meinungsbildung oder die politische Auseinandersetzung ist. Das BVerfG spricht in diesem Zusammenhang von einer Vermutung für die Zulässigkeit der freien Rede (BeckOK StGB/Valerius, 53. Ed. 1.5.2022, StGB § 193 Rn. 31-40.1).

Schließlich ist auch zu beachten, dass bei Äußerungen im Internet generell ein großzügiger Maßstab anzulegen ist, weshalb auch gemeinhin als unhöflich oder taktlos angesehene Äußerungen hinzunehmen sind, solange die Substanz der Äußerung an sich – aus dargelegten Gründen – nicht zu beanstanden ist (MüKoStGB/Regge/Pegel, 3. Aufl. 2017, StGB § 185 Rn. 9-10).

c.

Eine Strafbarkeit für die in dem Posting enthaltenen Äußerungen wegen übler Nachrede nach § 186 StGB scheidet ebenfalls aus.

Der Straftatbestand der üblen Nachrede kann schon dem Wortlaut des § 186 StGB nur durch Tatsachen, nicht aber durch bloße Werturteile des Äußernden begangen werden.

Während Werturteile durch ein Element des Meinens, der Stellungnahme bzw. des Dafürhaltens gekennzeichnet und somit durch ihre Subjektivität geprägt sind, beziehen sich Sachaussagen auf objektive Vorgänge und Ereignisse, die überprüfbar und damit wahr oder unwahr sind (BeckOK StGB/Valerius, 53. Ed. 1.5.2022, StGB § 186 Rn. 4-7.2).

Vorliegend hat der Verfasser mit seinen Äußerungen keine nachprüfbaren Tatsachen, sondern lediglich seine persönliche Meinung kommuniziert. Würde man nämlich ein Mitglied der AfD zu der Aussage über die Verantwortlichkeit für den Tod von Herrn Lübckes befragen, würde dieses vermutlich die Auffassung vertreten, dass Frau Dr. W. lediglich für eine geregelte und kontrollierte Zuwanderung einsteht, jedoch Gewalt in jeder Form sowie Rechtsextremismus strikt ablehnt, weshalb sie auch zu der Ermordung Herrn Lübckes in keiner Weise angestachelt hat oder hierfür politisch verantwortlich gemacht werden kann. Des Weiteren würden Befragte aus dieser Gruppe wohl auch die Ansicht vertreten, dass Frau Dr. W. lediglich gute Oppositionsarbeit leistet und dadurch den Altparteien Parolie bietet – von Anstachelung, Hetze oder Enthemmung jedoch keine Rede sein könne.

Die Äußerungen verfügen somit über keinen nachprüfbaren Wahrheitsgehalt, sondern bewerten als Meinung lediglich das politische Handeln von Frau Dr. W. aus der subjektiven Sicht ihres Verfassers.

e.

Der Straftatbestand der Verleumdung nach § 187 StGB kann ebenfalls nur durch das Behaupten oder Verbreiten von Tatsachen verwirklicht werden, sodass eine Strafbarkeit auch hier aufgrund der fehlenden Tatsachenqualität der Äußerungen ausscheidet.

d.

Weitere Strafbarkeiten im Sinne von § 1 Abs. 3 NetzDG kommen bereits nach dem Wortlaut der jeweiligen Straftatbestände nicht in Betracht.